

# Richtlinie der BUNDjugend Brandenburg

## 51 Name und Sitz

1. Die Jugendorganisation des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V. (BUND Brandenburg e.V.) führt den Namen „BUNDjugend Brandenburg“.
2. Sie wird im Rahmen der Satzung des BUND Brandenburg e.V. eigenverantwortlich und selbstständig tätig.
3. Sie hat ihren Standort im Land Brandenburg und nach Möglichkeit in guter Erreichbarkeit zum Sitz des BUND Brandenburg.
4. Die BUNDjugend Brandenburg ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND Brandenburg e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).

## 52 Zweck und Aufgaben

1. Die BUNDjugend Brandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Dazu gehört auch die Förderung der Verantwortung für Staat und Gesellschaft.
2. Sie hebt dabei hervor gewaltfrei, tolerant und weltoffen zu sein, sowie jegliches extremistisches Gedankengut abzulehnen.
3. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die BUNDjugend Brandenburg will das Verständnis und Eintreten der Jugend für den Schutz von Natur und Umwelt fördern. Dabei orientiert sie sich inhaltlich an der Satzung des BUND Brandenburg e.V., sowie der Satzung der BUNDjugend auf Bundesebene. Besondere Schwerpunkte sind:
  - das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, sowie die Schaffung eines Zugangs zum Natur- und Umweltschutz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
  - das Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier-, Pilz- und Pflanzenwelt, sowie das Ergreifen von Schutz- und Hilfemaßnahmen für gefährdete Arten
  - bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken
  - das Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im Bildungsbereich und in der Gesellschaft; vor allem durch Projekte im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung
  - Veranstaltungen unter den Gesichtspunkten der Naturkunde, des Natur- und Umweltschutzes, sowie unter jugendpflegerischen Aspekten für Jugendliche und Kinder zu organisieren
  - Strategien und Informationsangebote für einen nachhaltigen Lebensstil aller zur Verfügung zu stellen
  - den Gemeinschaftssinn und das soziale Zusammenleben in verbandsinternen Jugend- und Kindergruppen zu fördern, ebenso wie die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien, bzw. gebundenen Jugend- und Kinderarbeit, auf regionaler und internationaler Ebene
  - aktiven und gewaltfreien Widerstand gegen Umweltzerstörung zu leisten, für Mensch und Natur.
5. Die Mitglieder der BUNDjugend Brandenburg können ihr Gemeinschaftsleben frei gestalten. Sie können alle Aktivitäten der Jugendgruppen mitbestimmen, insbesondere auch Themen und Inhalte von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren.
6. Die BUNDjugend Brandenburg verpflichtet sich zu offener Jugendarbeit, d.h. die Veranstaltungen sind auch Nichtmitgliedern zugänglich.

## 53 Mitgliedschaft, Beiträge, Jugendetat, etc.

1. Mitglieder der BUNDjugend Brandenburg sind alle Mitglieder des BUND Brandenburg e.V., die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Wunsch werden Ausnahmen von dieser Regelung durch den Beschluss des Jugendlandesarvstandes zugelassen.
2. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Beitragssatz des BUND Brandenburg e.V. an den auch die Beiträge zu entrichten sind.
3. Die BUNDjugend erhält nach dem Haushaltsplan des BUND Brandenburg e.V. Gelder zur Führung einer eigenständigen Kasse, sofern sie als steuerlich selbstständiges Subjekt anerkannt wurde. Der/die Landesjugendsprecher\*in sendet innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres eine Kassenabrechnung über das vergangene Jahr an den Landesvorstand des BUND. Die BUNDjugend kann außerdem den/die Schatzmeister\*in des Landesvorstandes mit der Verwaltung der ihnen zustehenden Gelder beauftragen. Sie kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesvorstand eingehen.
4. Das Geschäftsjahr wird von Landesjugendversammlung zu Landesjugendversammlung im Folgejahr gerechnet. Das finanzielle Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 54 Vorstand

1. Der Vorstand der BUNDjugend Brandenburg heißt Jugendlandesarvstand (LaVo) und besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten Personen.
2. Der LaVo wird von der Landesjugendversammlung der BUNDjugend Brandenburg in eigener Verantwortung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zur Wahl reicht die einfache Stimmenmehrheit.
3. Ein Vorstandsmitglied wird von der Landesjugendversammlung zum/r Sprecher\*in der BUNDjugend Brandenburg im Landesvorstand des BUND Brandenburg e.V. gewählt und ist dort Kraft seines\*ihres Amtes Mitglied des Vorstands.
4. Der LaVo ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Die Mitglieder des LaVo dürfen das 27. Lebensjahr bei der Wahl noch nicht vollendet haben. Sollte das 27. Lebensjahr während einer Wahlperiode vollendet werden, darf das Mitglied die Wahlperiode beenden, sich bei der nächsten Wahl jedoch nicht mehr aufstellen lassen.

## §5 Landesjugendversammlung

1. Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Landesjugendversammlung der BUNDjugend Brandenburg statt. Sie wird durch den Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung in einer Zeitschrift des BUND Brandenburg e.V., auf der Homepage der BUNDjugend Brandenburg oder brieflich mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
2. Stimmberechtigt auf der Versammlung sind alle anwesenden Mitglieder der BUNDjugend Brandenburg. Jede ordnungsgemäß einberufene Landesjugendversammlung ist beschlussfähig. Ein ordnungsgemäß gefasster Beschluss darf in der gleichen Landesjugendversammlung weder geändert noch aufgehoben werden. Die für die Jugend zuständigen Mitglieder des Landesvorstandes des BUND Brandenburg e.V. werden zur Landesjugendversammlung eingeladen.
3. Die Landesjugendversammlung ist das höchste Organ der BUNDjugend Brandenburg. Ihre Aufgaben sind vor allem:
  1. Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten
  2. Durchführung von Wahlen:
    - Wahl des Landesvorstandes für 2 Jahre
    - Wahl des/der BuJuRats-Sprechers\*in für 1 Jahr und eines/einer Stellvertreter\*in für 1 Jahr
    - Wahl der Delegierten für die Bundesjugendversammlung der BUNDjugend. Es können vier Delegierte und beliebig viele Ersatzdelegierte für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig
    - Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung des BUND Brandenburg e.V. Es können drei Delegierte und beliebig viele Ersatzdelegierte für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig
  3. Beschlussfassung über Richtlinienänderungen
  4. Diskussion von Problemen des Natur- und Umweltschutzes
  5. Diskussion von Arbeitsvorhaben und Seminaren
4. Eine außerordentliche Landesjugendversammlung muss vom LaVo einberufen werden wenn mindestens 2/3 des LaVo dies wünschen oder mindestens 10% der Mitglieder der BUNDjugend Brandenburg dieses unter Angabe der Gründe beim LaVo beantragen.
5. Über jede Landesjugendversammlung der BUNDjugend Brandenburg ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist binnen acht Wochen von der/dem Protokollant\*in, der Versammlungsleitung und der Moderation zu unterzeichnen und auf Anfrage allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Abstimmungen und Wahlen sind offen, bei Widerspruch mindestens eines Mitgliedes sind sie geheim durchzuführen.
8. Richtlinienänderungen können nur von der Landesjugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, sie sind den Mitgliedern binnen acht Wochen zugänglich zu machen.

## §6 Auflösung

Die Auflösung der BUNDjugend Brandenburg kann nur durch eine Landesjugendversammlung mit mindestens 50% Anwesenheit aller Mitglieder der BUNDjugend Brandenburg sowie mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## §7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde von der Landesjugendversammlung der BUNDjugend Brandenburg am 25. November 2017 in Potsdam beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zuletzt geändert auf der Landesjugendversammlung der BUNDjugend Brandenburg am 10.11.2018.